



**G E M E I N D E    W Ü R E N L O S**

**Einladung zur  
Ortsbürgergemeindeversammlung**

**Dienstag, 12. Dezember 2023  
20.00 Uhr  
Gmeindschäller**



Geschätzte Ortsbürgerinnen und Ortsbürger

Es freut uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2023 einladen zu dürfen. Wir danken Ihnen für das Interesse am Ortsbürgergeschehen und für Ihre Teilnahme.

Im Anschluss an die Versammlung laden wir Sie zu einem Imbiss ein.

### **Traktandenliste**

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 15. Juni 2023
2. Budget 2024
3. Beitrag aus Landschafts- und Heimatschutzfonds an Dachsanierung  
Liegenschaft Dorfstrasse 19
4. Aufnahmen ins Ortsbürgerrecht
5. Verschiedenes

Würenlos, 30. Oktober 2023

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

## Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Ortsbürgergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 29. November 2023 - 12. Dezember 2023 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zu den Traktanden wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates, die Gemeindekanzlei oder die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei. Besten Dank.

## **Traktandum 1**

### **Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 15. Juni 2023**

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 15. Juni 2023 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindeganzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter [www.wuerenlos.ch](http://www.wuerenlos.ch) abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden in Verbindung mit § 13 lit. a der Gemeindeordnung der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft. Sie bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

#### **Antrag:**

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 sei zu genehmigen.

## **Traktandum 2**

### **Budget 2024**

Der Gemeinderat hat das Budget 2024 mit der Finanzkommission und der Forstkommission besprochen. Es wird auf die Erläuterungen und Details im Anhang des Traktandenberichts sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

#### **Antrag:**

Das Budget 2024 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

## **Traktandum 3**

### **Beitrag aus Landschafts- und Heimatschutzfonds an Dachsanierung Liegenschaft Dorfstrasse 19**

2022 wurde das mächtige Dach des Bauernhauses an der Dorfstrasse 19 umfassend saniert und neu eingedeckt. Zuvor hatten die Eigentümer, die Geschwister Anton und Rosmarie Ernst, das Baugesuch für die Dachsanierung mit Ziegelerersatz und den Teilrückbau der Vordachfläche der Liegenschaft Dorfstrasse 19 eingereicht. Die Baubewilligung wurde im Mai 2022 mit der Auflage erteilt, dass das grosse Steildach des Bauernhauses mit Biberschwanzziegeln einzudecken ist.

Das Projekt und die Ausführung wurden von der Ortsbildschutzkommission und von der Bauverwaltung während der ganzen Zeit eng begleitet. Es wurde ein Bauprojekt entwickelt, welches die Auflagen des Ortsbildschutzes berücksichtigte. Die Sanierung wurde im Oktober 2022 fertiggestellt.

Die Bauherrschaft reichte am 29. März 2023 das Gesuch um einen Beitrag aus dem Landschafts- und Heimatschutzfonds an die Kosten der Dachsanierung der denkmalgeschützten Liegenschaft ein. Durch die Ausführung mit Biberschwanzziegeln gegenüber mit Muldenziegeln entstanden der Familie Ernst Mehraufwendungen in der Höhe von rund Fr. 39'000.00. Nach Abschätzung des Mehraufwands in Zusammenhang mit Auflagen des Ortsbildschutzes erscheint eine Beteiligung an den Mehrkosten von 50 % als gerechtfertigt.

Aus den Richtlinien zum Fonds:

Der Landschafts- und Heimatschutzfonds der Ortsbürgergemeinde Würenlos fördert die Erhaltung der schützenswerten und schutzwürdigen Bauten, Objekte und Anlagen im Sinne des Heimatschutzes. Bei der Prüfung eines Gesuches ist der Gehalt des zu unterstützenden Zweckes bzw. Projektes zu würdigen. Ist dieser grundsätzlich unterstützungswürdig, so ist weiter in Betracht zu ziehen, ob nicht anderweitige Mittelbeschaffungen möglich und zumutbar sind. Bei der Prüfung des Gesuches kann der Gemeinderat die Stellungnahme weiterer Gremien (Denkmalschutz, Heimatschutz u. a.) zu Rate ziehen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung aus dem Fonds besteht nicht.

Gemäss § 3 der Fonds-Richtlinien kann der Gemeinderat mit Zustimmung der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde jährlich maximal Fr. 10'000.00 entnehmen. Höhere Entnahmen bedürfen der Zustimmung der Ortsbürgergemeinerversammlung.







*Liegenschaft Dorfstrasse 19 vor der Dachsanierung.*



*Liegenschaft Dorfstrasse 19 nach der Dachsanierung.*

## **Eintrag im Bauinventar der Denkmalpflege**

Das Bauinventar der Kantonalen Denkmalpflege für die Gemeinde Würenlos, welches 2020 aktualisiert wurde, hat das Haus an der Dorfstrasse 19 detailliert beschrieben:

### **Würdigung**

Stattliches, intakt erhaltenes Doppelbauernhaus, das als Mauerbau mit auffallend steilem Giebeldach in Erscheinung tritt und im Innern eine rauchgeschwärzte, auf Strohbedachung ausgelegte Hochstudkonstruktion erhalten hat. Diese spezielle Kombination, welche nur vereinzelt bei stattlichen ländlichen Bauten am Jurasüdfuss anzutreffen ist, verleiht dem Gebäude einen entwicklungsgeschichtlich und bautypologisch interessanten Stellenwert. Der markante Baukörper bildet mit dem zugehörigen Steinspeicher von 1661 (Kantonales Denkmalschutzobjekt WLO006) eine eindruckliche Baugruppe im Zentrum des alten Würenloser Ortsteils Oberdorf.

### **Bau- und Nutzungsgeschichte**

Beim vorliegenden Bauernhaus handelt es sich um ein typologisch interessantes Gebäude, dessen Baugeschichte bislang nicht abschliessend geklärt ist. Die rauchgeschwärzte Hochstudkonstruktion lässt auf eine ursprüngliche Strohbedachung schliessen, welche aber in den bis 1813 zurückreichenden Brandkatasterakten nicht bezeugt ist. Die massive östliche Stirnmauer des Wohnteils zeigt am Sturz des Giebelfensters die Bauinschrift "1730 I.E.". Ob es sich bei der bestehenden Konstellation eines steilgiebligen gemauerten Juragiebelhauses mit einer Hochstud-Dachkonstruktion um die ursprünglichen Verhältnisse oder aber um eine frühe, baugeschichtlich gleichermassen interessante Umbauphase handelt, müsste mittels bauarchäologischer Untersuchung und dendrochronologischer Altersbestimmung geklärt werden. Für ein höheres Alter als 1730 spricht auch der Umstand, dass auf dem Zehntenplan von 1699 an gleicher Stelle bereits ein Gebäude eingezeichnet ist. Ein zur Liegenschaft gehörender stattlicher Steinspeicher (Kantonales Denkmalschutzobjekt WLO006) weist mit 1661 jedenfalls ein älteres Baudatum auf. Der erste Brandkataster eintrag von 1813 als "2-stöckiges Haus von Holz mit Ziegeln gedeckt" ist wohl mit Vorsicht aufzunehmen. Eher den realen Verhältnissen entsprechen dürfte der nächstfolgende Eintrag von 1829, als von einem „Haus und Scheuer von Stein, Riegel und Holz mit Ziegeldach“ die Rede ist. 1813 befand sich die Liegenschaft in Besitz von Hans Ulrich Ernst, von dem sie 1822 an Josef Ernst und 1833 an Müller Kaspar Wiederkehr überging. 1848 wurde eine zweite Wohnung mit Herdstelle eingerichtet. Im Brandkataster von 1850 ist sogar von drei Wohnungen die Rede, welche unter Anton Ernst (2 Wohnungen) und Meinrad Wiederkehr aufgeteilt waren. Möglicherweise im Zuge der 1848 erfolgten Hausteilung wurde die südseitige Trauffassade mit sechs regelmässig angeordneten Fensterachsen und einem mittigen Hauseingang neu gestaltet. An späteren baulichen Veränderungen sind der Stallumbau (1930), ein Umbau der Küche und neue Kachelöfen (um 1940) sowie weitere Modernisierungen im Innern (1965/1987) anzuführen.

## **Beschreibung**

Das markante Bauernhaus steht im Ortsteil Oberdorf, wo es mit dem zugehörigen Speicher von 1661 den Kern einer alten, schon auf dem Zehntenplan von 1699 eingezeichneten Baugruppe bildet. Der langgestreckte Baukörper ist mit Firstrichtung Ost-West nördlich an die platzartig erweiterte Dorfstrasse gestellt, welche nordöstlich entlang dem Furtbach zum Weiler Kempfhof führt. Das auffallend steilgieblige, teils noch mit alten Biberschwanzziegeln eingedeckte Dach bewahrt im Innern eine ursprünglich wohl auf Strohbedachung ausgelegte, rauchgeschwärzte Hochstud-Dachkonstruktion. Diese besteht aus insgesamt vier Firstständern (Hochstüden), von denen die beiden östlichen über dem Wohnbereich abgefangen und die beiden westlichen beidseits des Trens bis zur Grundschwelle geführt sind. Firstpfette, Unterfirst, Sperrrafen und Windstreben gehören zu den gängigen Bestandteilen dieser Konstruktionsart; zusätzlich wird das Dachgefüge durch stehende Stuhljoche verstärkt, was wohl mit der beträchtlichen Gebäudebreite zu erklären ist. Die östliche Stirnwand des Wohnteils ist bis unter den First in massivem Bruchsteinmauerwerk aufgeführt und mit kleinformatigen Rechteckfenstern besetzt (einzelne Öffnungen nachträglich vergrössert). Das Fensterchen unter dem First zeigt am kräftig ausgebildeten Sturz die Jahreszahl 1730 nebst den Initialen „J.E.“ und einem Kreuzsymbol. Grössere, breitrechteckige Dimensionen weisen die Holzgerahmten Fenster an der südlichen, strassenseitigen Tauffassade auf, welche wohl Mitte des 19. Jh. - anlässlich der damals erfolgten Hausteilung - in Mischbauweise aus Bruchstein und verputztem Fachwerk neu gestaltet wurde. Die Öffnungen sind hier in sechs annähernd regelmässig verteilten Achsen angeordnet; dazwischen gesetzt ist der ebenerdige Hauseingang, welcher die beiden Wohnteile erschliesst. Durch die Haustür gelangt man in einen quer zum First durchlaufenden Flur, in dessen rückwärtigem Bereich ein Treppenaufgang in das Obergeschoss führt. Beidseits schliessen die zwei Wohnungen an, deren Grundrisse leicht asymmetrisch ausgebildet und rückwärtig unter abgeschlepptem Dach verbreitert sind. Hier befinden sich die Küchen, während der Wohnbereich (jeweils Stube und Nebenstube) nach Süden zur Strasse ausgerichtet ist. Im Obergeschoss sind mit ähnlicher Disposition Schlafkammern und Vorratsräume eingerichtet. Auf eine Unterkellerung des Hauses wurde wohl wegen der Nähe zum Furtbach verzichtet; dafür bot der zur Liegenschaft gehörende Speicher von 1661 Lagermöglichkeiten im Gewölbekeller. Der westseitig unter durchlaufendem First anschliessende Scheunenteil zeigt eine gängige Nutzungskonstellation mit Tenn und Stall sowie darüber gelegenem Heuraum (Stallbereich um 1930 erneuert). Prägendes Element des Aussenraums ist der grosszügige Bauerngarten, welcher den Winkel zwischen dem Haus und einem längs dem Furtbach führenden Fahrweg einnimmt.

Wenige Häuser in Würenlos stehen unter umfassendem kommunalem Schutz. Umso grösser ist die Bedeutung derjenigen Gebäude, die unter diesem besonderen Schutz stehen. Der Wert des Gebäudes Dorfstrasse 19 und seine Bedeutung für den alten Dorfkern wurde wiederholt hervorgehoben. Das Bauernhaus zählt zusammen mit dem Spycher zu den wertvollsten historischen Baubeständen der Gemeinde Würenlos. Das imposante Dach des Bauernhauses ist eines der mächtigsten Dächer von Wohnbauten in der gesamten Gemeinde. Entsprechend hoch sind die Kosten für eine Neueindeckung ausgefallen.

In Anbetracht der Stellung dieses Gebäudes für das Dorf einerseits und andererseits weil die Eindeckung des Daches mit Biberschwanzziegeln von der Gemeinde explizit gefordert worden ist sowie im Vergleich zu früheren Beiträgen aus dem Fonds, erachtet der Gemeinderat vorliegend einen Beitrag von Fr. 20'000.00 aus dem Landschafts- und Heimatschutzfonds als angezeigt und angemessen. Dieser Beitrag ist gemäss § 3 der Fonds-Richtlinien durch die Ortsbürgergemeindeversammlung zu bewilligen.

**Antrag:**

Für die Dachsanierung der Liegenschaft Dorfstrasse 19 sei ein Beitrag von Fr. 20'000.00 zu Lasten des Landschafts- und Heimatschutzfonds zu bewilligen.

## Traktandum 4

### Aufnahmen ins Ortsbürgerrecht

Gemäss § 2 Abs. 1 des Reglements über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht können durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde entgeltlich in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Würenlos aufgenommen werden: Personen, die das Gemeindebürgerrecht von Würenlos besitzen und Würenlos als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, vorausgesetzt dass

- a) der Ehegatte Ortsbürger ist;
- b) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat;
- c) von einer Ortsbürgerin abstammt, die das Ortsbürgerrecht durch Heirat verloren hat;
- d) seit mindestens 25 Jahren Wohnsitz in Würenlos hat, wenigstens 15 Jahre ununterbrochen, sowie neben dem Gemeindebürgerrecht von Würenlos höchstens ein weiteres Gemeindebürgerrecht besitzt *[wobei aus dem aktuellen Reglement nicht ganz klar hervorgeht, ab welchem Zeitpunkt die 15 Jahre zu rechnen sind]*.

Die Abgabe für die Einbürgerung beträgt gemäss Reglement Fr. 200.00 pro mündige Person.

Folgende Personen bewerben sich um das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Würenlos:

- **Keller geb. Kunz, Livia**, 22. Februar 1988, von Würenlos AG und Wald ZH,
- **Keller Milo**, 2. August 2019, von Würenlos AG und Endingen AG,
- **Keller Maro**, 16. April 2021, von Würenlos AG und Endingen AG,  
wohnhaft in Würenlos, Ländliweg 3.

Frau Livia Keller-Kunz ist in Würenlos geboren und hat bis 31. März 2013 hier gelebt. Zusammen mit ihrer Familie ist sie am 1. März 2021 wieder nach Würenlos gezogen. Frau Keller hat ihren Wohnsitz insgesamt seit mehr als 25 Jahren in Würenlos. Sie und ihre beiden minderjährigen Söhne sind bereits Bürger der Einwohnergemeinde Würenlos. Die Familie Keller-Kunz hat hier auch Wohneigentum erworben und sie fühlt sich mit Würenlos sehr verbunden.

### Antrag:

Livia Keller-Kunz und ihre beiden Söhne Milo und Maro Keller seien in das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Würenlos aufzunehmen.

## **Traktandum 5**

### **Verschiedenes**

Orientierung über den Stand der Arbeiten bezüglich der Erschliessung des Gebietes "Gatterächer Ost".

## **Anhang**

### **Allgemeine Rechte der Stimmbürger**

#### **Initiativrecht**

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

#### **Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten**

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

#### **Antragsrecht**

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

#### **Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung**

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

#### **Vorschlagsrecht**

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

#### **Anfragerecht**

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

## **Abschliessende Beschlussfassung**

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

## **Publikation der Versammlungsbeschlüsse**

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

## **Fakultatives Referendum**

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

## **Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung**

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

## **Beschwerderecht**

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.

## **Ausstandspflicht**

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.



**Ortsbürgergemeinde Würenlos**

# **Stimmrechtsausweis**

**für die Ortsbürgergemeindeversammlung**

**vom Dienstag, 12. Dezember 2023**

**Dieser Stimmrechtsausweis ist beim Eingang  
in das Versammlungslokal vorzuweisen.**